EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

8.9.2005 PE 362.606v01-00

ÄNDERUNGSANTRÄGE 8-26

Entwurf eines Berichts **(PE 357.878v01-00)**
Bill Newton Dunn
Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität

(KOM(2005)0006 – C6-0061/2005 – 2005/0003(CNS))

Vorschlag der Kommission	Änderungen des Parlaments
Änderungsantrag von Manfred Weber	
Änderungsantrag 8 Erwägung 3	
(3) Wie in Ziffer 3.3.2 des Haager Programms festgehalten, stellt die Annäherung des materiellen Strafrechts auf besonders schwerwiegende Deliktsbereiche mit grenzüberschreitender Dimension ab, wobei den in den Verträgen explizit genannten Deliktsbereichen Priorität eingeräumt werden sollte. Die Definitionen der Straftatbestände im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung sollten in allen Mitgliedstaaten angeglichen werden. Gegen natürliche und juristische Personen, die solche Straftaten begangen haben oder dafür verantwortlich	(3) Wie in Ziffer 3.3.2 des Haager Programms festgehalten, stellt die Annäherung des materiellen Strafrechts auf besonders schwerwiegende Deliktsbereiche mit grenzüberschreitender Dimension ab, wobei den in den Verträgen explizit genannten Deliktsbereichen Priorität eingeräumt werden sollte. Die Definitionen der Straftatbestände im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung sollten in allen Mitgliedstaaten angeglichen werden. ***Es steht den Mitgliedstaaten jedoch frei, auch andere Personenvereinigungen als kriminelle***

gemacht werden können, sollten Strafen und Sanktionen verhängt werden, welche die Schwere dieser Straftaten widerspiegeln.	***Vereinigungen zu definieren, z. B. solche, die nicht auf die Erlangung finanzieller oder sonstiger materieller Vorteile ausgerichtet sind oder die Straftaten begehen, die mit geringeren Freiheitsstrafen als solchen mit einem Höchstmaß von vier Jahren bedroht sind.*** Gegen natürliche und juristische Personen, die solche Straftaten begangen haben oder dafür verantwortlich gemacht werden können, sollten Strafen und Sanktionen verhängt werden, welche die Schwere dieser Straftaten widerspiegeln.

Or. de

Begründung

Der Rahmenbeschluss statuiert Mindestvoraussetzungen. Es steht den Mitgliedstaaten deshalb selbstverständlich frei, bei der Erfassung von kriminellen Vereinigungen über diese Mindestvoraussetzungen hinauszugehen.

Änderungsantrag von Giovanni Claudio Fava

Änderungsantrag 9
Erwägung 4

(4) Es sollte ein besonderer Straftatbestand "Anführen einer kriminellen Vereinigung" geschaffen werden; außerdem sind Bestimmungen vorzusehen, die die Zusammenarbeit der Justizbehörden und die Koordinierung deren Maßnahmen durch Eurojust erleichtern.	(4) Es sollte ein besonderer Straftatbestand „***Fördern, Bilden, Organisieren und*** Anführen einer kriminellen Vereinigung“ geschaffen werden; außerdem sind Bestimmungen vorzusehen, die die Zusammenarbeit der Justizbehörden und die Koordinierung deren Maßnahmen durch Eurojust erleichtern.

Or. it

Änderungsantrag von Bill Newton Dunn and Antoine Duquesne

Änderungsantrag 10
Erwägung 5 a (neu)

	(5a) Da die Entwicklung und die Strukturierung gut funktionierender und

mobiler internationaler krimineller Netzwerke die Ermittlungen verlangsamen, sollte im Hinblick auf eine geeignetere Reaktion auf dieses Phänomen und eine erhöhte Effizienz der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten über die Mittel nachgedacht werden, mit denen koordinierte Initiativen auf Ebene der Mitgliedstaaten für die Entwicklung von angepassten Instrumenten, wie etwa besondere Ermittlungs- und Infiltrationsmethoden und -techniken sowie eine Regelung für reuige Straftäter, die es bereits in einigen Mitgliedstaaten gibt, gefördert werden können.

Or. fr

Änderungsantrag von Bill Newton Dunn

Änderungsantrag 11
Erwägung 7 a (neu)

(7a) Organisierte Straftätergruppen passieren straffrei und mit einem erheblichen Gewinn für sich selbst die Binnengrenzen der Europäischen Union, während Polizeibeamte, deren Befugnisse sich nur auf ihren eigenen Mitgliedstaat beschränken, dies (mit Ausnahme einiger auf einen kurzen Zeitraum begrenzter Fälle) nicht können, woraus sich die dringende Notwendigkeit ergibt, Polizeikräfte der Europäischen Union zu schaffen, um die organisierte Kriminalität unter fairen Bedingungen bekämpfen zu können.

Or. en

Begründung

Solange Polizeibeamte nicht mit den entsprechenden Befugnissen ausgestattet werden, um die internationalen organisierten Straftätergruppen unter fairen Bedingungen zu bekämpfen, werden die Unionsbürger weiterhin durch den illegalen Drogen- und Menschenhandel und viele andere Formen der Schwerkriminalität ausgebeutet werden.

Änderungsantrag von Giovanni Claudio Fava

Änderungsantrag 12
Artikel 2 Buchstabe a

(a) Anführen einer kriminellen Vereinigung,	(a) ***Fördern, Bilden, Organisieren oder*** Anführen einer kriminellen Vereinigung,

Or. it

Änderungsantrag von Manfred Weber

Änderungsantrag 13
Artikel 3 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Straftaten nach Artikel 1, die im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begangen werden, mit höheren Freiheitsstrafen ***als denjenigen bedroht werden, die im innerstaatlichen Recht für solche Straftaten vorgesehen sind, es sei denn, die vorgesehenen Strafen sind bereits die nach innerstaatlichem Recht möglichen Höchststrafen.***	2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Straftaten nach Artikel 1, die im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begangen werden, mit höheren Freiheitsstrafen ***bestraft werden können als bei der Begehung im Rahmen einer Einzeltäterschaft****.*

Or. de

Begründung

Die Tatbegehung im Rahmen einer kriminellen Vereinigung lässt in der Regel eine höhere Strafe angezeigt erscheinen als bei Tatbegehung als Einzeltäter. Es muss gewährleistet werden, dass die Gerichte der Mitgliedstaaten diesen Straferschwerungsgrund hinreichend berücksichtigen können. Hingegen muss es den Mitgliedstaaten nicht aufgegeben werden, die Tatbegehung im Rahmen einer kriminellen Vereinigung als gesetzlichen Straferschwerungsgrund ausdrücklich zu normieren.

Änderungsantrag von Giovanni Claudio Fava

Änderungsantrag 14
Artikel 3 Absatz 2 a (neu)

2a. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass gegen Personen, die sich nach Artikel 2 strafbar gemacht haben, neben den Sanktionen, die in den vorstehenden Absätzen dieses Artikels genannt sind, auch folgende Sanktionen verhängt werden können:

a) Beschlagnahme der Gegenstände, die zur Begehung der Straftat eingesetzt wurden oder bestimmt waren, und der Gegenstände, die deren Preis, Ertrag, Gewinn oder Gegenstand darstellen;
b) vorübergehendes oder ständiges Verbot, eine bestimmte berufliche oder unternehmerische Tätigkeit auszuüben;
c) Aberkennung von Rechten und Nichtwählbarkeit für politische Aufgaben oder in öffentliche Ämter.

Or. it

Änderungsantrag von Giovanni Claudio Fava

Änderungsantrag 15
Artikel 3 Absatz 2 b (neu)

2b. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Straftaten nach Artikel 2 mit Freiheitsstrafen bedroht werden, die höher sind als die in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Freiheitsstrafen, wenn

a) die kriminelle Vereinigung terroristische Ziele verfolgt;
b) die kriminelle Vereinigung sich mit illegalem Menschenhandel beschäftigt;
c) die kriminelle Vereinigung mafiose Strukturen hat, d.h. sich der einschüchternden Macht der Bindung an die Vereinigung und der daraus folgenden Bedingung der Unterwerfung und der Schweigepflicht bedient, um Verbrechen zu begehen, mittelbar oder unmittelbar die Leitung oder zumindest die Kontrolle über wirtschaftliche Tätigkeiten, Konzessionen, Genehmigungen, öffentliche Aufträge und Dienste zu erlangen oder sich oder anderen

einen ungerechtfertigten Gewinn oder Vorteil zu verschaffen, oder um bei Abstimmungen die freie Ausübung des Stimmrechts zu verhindern oder behindern oder sich oder anderen Stimmen zu verschaffen.

Or. it

Änderungsantrag von Manfred Weber

Änderungsantrag 16
Artikel 3 Absatz 2 c (neu)

2c. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Gewinne aus organisierter Kriminalität beschlagnahmt oder zerstört werden können.

Or. de

Begründung

Gewinne und Güter, die aus organisierter Kriminalität generiert werden, dürfen nicht für illegale Aktionen sowie anderweitig verwendet werden.

Änderungsantrag von Manfred Weber

Änderungsantrag 17
Artikel 4 einleitender Satz

Die Mitgliedstaaten können die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit die Strafen nach Artikel 3 gemildert werden, wenn der Täter	Die Mitgliedstaaten können die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit die Strafen nach Artikel 3 gemildert werden, ***insbesondere*** wenn der Täter

Or. de

Begründung

Es muss zum Ausdruck gebracht werden, dass Art. 4 denkbare Milderungsgründe nicht abschließend benennt.

Änderungsantrag von Giovanni Claudio Fava

Änderungsantrag 18
Artikel 5 Titel

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Or. it

Änderungsantrag von Giovanni Claudio Fava

Änderungsantrag 19
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a

(a) der Befugnis zur Vertretung der juristischen Person oder	(a) der Befugnis zur Vertretung***, einschließlich der faktischen,*** der juristischen Person oder

Or. it

Änderungsantrag von Giovanni Claudio Fava

Änderungsantrag 20
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b

(b) der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder	(b) der Befugnis, Entscheidungen***, einschließlich der faktischen,*** im Namen der juristischen Person zu treffen, oder

Or. it

Änderungsantrag von Brian Crowley

Änderungsantrag 21
Artikel 6 Buchstabe e a (neu)

(ea) die Beschlagnahme von Vermögenswerten, Bankkonten und anderen Waren, die den Ertrag der betreffenden kriminellen Aktivitäten darstellen;

Or. en

Begründung

Es muss sichergestellt sein, dass eine juristische Person, die gemäß Artikel 5 zur Verantwortung gezogen wird, nicht im Besitz finanzieller Mittel verbleibt.

Änderungsantrag von Manfred Weber

Änderungsantrag 22
Artikel 7 Absätze 2 und 3

Steht mehreren Mitgliedstaaten die Gerichtsbarkeit in Bezug auf eine Straftat nach Artikel 2 zu, und ist jeder von ihnen berechtigt, diese Straftat aufgrund der selben Tatsachen zu verfolgen, so entscheiden die betreffenden Mitgliedstaaten gemeinsam, welcher von ihnen die Straftäter verfolgt, um die Strafverfolgung nach Möglichkeit in einem einzigen Mitgliedstaat zu konzentrieren. Zu diesem Zweck ziehen die Mitgliedstaaten gegebenenfalls Eurojust hinzu.	Steht mehreren Mitgliedstaaten die Gerichtsbarkeit in Bezug auf eine Straftat nach Artikel 2 zu, und ist jeder von ihnen berechtigt, diese Straftat aufgrund der selben Tatsachen zu verfolgen, so entscheiden die betreffenden Mitgliedstaaten gemeinsam, welcher von ihnen die Straftäter verfolgt, um die Strafverfolgung nach Möglichkeit in einem einzigen Mitgliedstaat zu konzentrieren. Zu diesem Zweck ziehen die Mitgliedstaaten gegebenenfalls Eurojust hinzu. ***Kommt es innerhalb von zwei Monaten nicht zu einer gemeinsamen Entscheidung der Mitgliedsstaaten, dann entscheidet Eurojust.***
Die Ankünpfungspunkte sind in nachstehender Reihenfolge:	Die Ankünpfungspunkte sind in nachstehender Reihenfolge:
(a) Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Straftat begangen wurde;	(a) Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Straftat begangen wurde;
(b) ***Mitgliedstaat, dessen Staatsangehöriger der Täter ist oder in dem er gebietsansässig ist;***	(b) ***Mitgliedstaat, aus dem die Opfer stammen;***
(c) ***Mitgliedstaat, aus dem die Opfer stammen;***	(c) ***Mitgliedstaat, dessen Staatsangehöriger der Täter ist oder in dem er gebietsansässig ist;***
(d) Mitgliedstaat, in dem der Täter ergriffen wurde.	(d) Mitgliedstaat, in dem der Täter ergriffen wurde.

Or. de

Begründung

Es muss unter allen Umständen verhindert werden, dass aufgrund von Kompetenzstreitigkeiten Ermittlungsverfahren verzögert werden. Die Mitgliedsstaaten müssen sich einigen, wer die Ermittlungen führt, und die angegebenen Entscheidungsreihenfolge ist hierbei sehr hilfreich und richtig. Es muss allerdings klar sein, was passiert, wenn sich die Mitgliedsstaaten nicht einigen.

Die Reihenfolge der Ankünpfungspunkte ist zu verändern. Es ist für das Mitgliedsland, in dem die Opfer ansässig sind, von deutlich höherer Wichtigkeit ein Verfahren durchzuführen, als in einem Mitgliedsland, in dem die Täter Staatsbürger sind.

Änderungsantrag von Brian Crowley

Änderungsantrag 23
Artikel 8 Absatz 2 a (neu)

(2a) Jeder Mitgliedstaat richtet eine Behörde für die Beschlagnahme von illegal erworbenen Vermögenswerten ein, die Ermittlungen durchführt, die Strafverfolgung einleitet und die durch kriminelle Aktivitäten erlangten Vermögenswerte beschlagnahmt, und stellt die Zusammenarbeit seiner einzelstaatlichen Steuerbehörden im Rahmen solcher Ermittlungen sicher.

Or. en

Begründung

Es muss eine besondere Behörde für die Beschlagnahme von illegal erworbenen Vermögenswerten eingerichtet werden, die Ermittlungen durchführt und die Beschlagnahme von Vermögenswerten, die durch kriminelle Aktivitäten erlangt wurden, vornimmt.

Änderungsantrag von Giovanni Claudio Fava

Änderungsantrag 24
Artikel 8 a (neu)

Artikel 8a

Schutz der Zeugen und der reuigen Straftäter

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass diejenigen, die sachdienliche Informationen zur Verhütung, Aufdeckung und/oder Bestrafung der von kriminellen Vereinigugen verübten Straftaten liefern, unabhängig davon, ob sie Zeugen oder Straftäter nach Artikel 4 sind, vor der Gefahr der Vergeltung, vor Drohungen und der direkten Einschüchterung ihnen oder ihren Familien gegenüber angemessen geschützt werden.

Or. it

Änderungsantrag von Manfred Weber

Änderungsantrag 25
Artikel 8 b (neu)

Artikel 8b

Die Mitgliedsstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die internationale Zusammenarbeit, namentlich auch durch Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen, zu gewährleisten.

Or. de

Änderungsantrag von Bill Newton Dunn

Änderungsantrag 26
Artikel 10 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission bis zum (….) den Wortlaut der Bestimmungen mit, mit denen sie ihre Verpflichtungen aus diesem Rahmenbeschluss in ihr innerstaatliches Recht umgesetzt haben. Der Rat ***prüft*** bis zum (….) anhand eines auf der Grundlage dieser Informationen erstellten Berichts und eines schriftlichen Berichts der Kommission,	2. Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission bis zum (….) den Wortlaut der Bestimmungen mit, mit denen sie ihre Verpflichtungen aus diesem Rahmenbeschluss in ihr innerstaatliches Recht umgesetzt haben. Der Rat ***und das Europäische Parlament prüfen*** bis zum (….) anhand eines auf der Grundlage dieser Informationen erstellten Berichts und eines

inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um diesem Rahmenbeschluss nachzukommen.	***sowohl an den Rat als auch an das Europäische Parlament gerichteten*** schriftlichen Berichts der Kommission, inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um diesem Rahmenbeschluss nachzukommen.

Or. en

Begründung

Die beiden Mitgesetzgeber sollten gleichermaßen mit einbezogen sein.